



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00381**
Datum: 18.11.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Hans-Dieter Wöllenweber
Andreas Hajek

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträte Dr. Hans-Dieter Wöllenweber und Andreas Hajek (beide CDU/FDP-Fraktion) zur Gefahrenabwehrverordnung

In der Gefahrenabwehrverordnung über die Tierhaltung (u.a.) der Stadt Halle (Saale) ist in § 10 Abs. 3 vorgeschrieben, dass grundsätzlich alle Hunde unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen außerhalb der ausgewiesenen Hundeausläufen bzw. Hundewiesen nur angeleint geführt werden dürfen.

Ein Verstoß gegen diese Leinenpflicht kann nach § 13 der Gefahrenabwehrverordnung in Verbindung mit § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die konkrete Höhe des Bußgeldes im Einzelfall setzt die Stadtverwaltung fest.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist bei der Festsetzung von Geldbußen stets in besonderem Maße das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte deshalb bereits 2006 entschieden, dass bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Leinenpflicht ein Bußgeld von nicht mehr als 20,00 EUR gerechtfertigt ist (Az. IV-5 Ss-OWi 205/06 - OWi 47/06 IV). Auch das Amtsgericht Halle hat in diesem Jahr geurteilt, dass ein Bußgeld von nicht mehr als 50,00 EUR angemessen ist (Az. 380 Owi 247 Js 4405/14).

Der Presse war kürzlich jedoch zu entnehmen, dass die Stadt Halle auch erstmalige Verstöße gegen die Leinenpflicht mit Bußgeldern von jeweils 150,00 EUR ahndet.

Wir fragen daher die Stadtverwaltung:

- 1. Wer setzt in der Stadtverwaltung die Höhe der Bußgelder fest?**
- 2. In welcher Höhe wurden bislang Bußgelder wegen Verstößen gegen die Leinenpflicht festgesetzt?**

- 3. Wird die Stadtverwaltung künftig die Vorgaben der Gerichte hinsichtlich der Angemessenheit der Bußgelder beachten?**
- 4. Wie hoch waren die städtischen Einnahmen aus Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Leinenpflicht in den Jahren 2012 und 2013 und aktuell für das Jahr 2014?**
- 5. Wie hoch sind die Einnahmen der Stadt Halle in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt aus Bußgeldern?**
- 6. Gibt es weitere Bereiche, in denen eine unangemessen hohe Festsetzung von Bußgeldern vermutet werden kann?**
- 7. Erfolgt eine Rückzahlung der zu hoch eingekommen Bußgelder oder können betroffenen Bürger die beantragen?**

gez. Dr. Hans-Dieter Wöllenweber
Stadtrat

gez. Andreas Hajek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
2014
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

9. Dezember

Sitzung des Stadtrates am 17.12.2014

Betreff: Anfrage der Stadträte Dr. Hans-Dieter Wöllenweber und Andreas Hajek, CDU/FDP-Fraktion, zur Gefahrenabwehrverordnung

Vorlagen-Nr.: VI/2014/00381

TOP: 9.3

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die Höhe der Bußgelder wird durch den Fachbereich Sicherheit, Abteilung Ordnungswidrigkeiten, nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

zu 2.

Die Bußgelder wurden jeweils in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt. Im Wiederholungsfall oder in Fällen, in denen es sich um einen gefährlichen Hund i.S.d. Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 3, 11 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 8) handelte, wurden auch höhere Bußgelder in Höhe von bis zu 750 Euro festgesetzt.

zu 3.

Einzelne Entscheidungen der Gerichte haben keine Bindung für die Verwaltung. Sollte eine dauerhafte Rechtsprechung zu einer bestimmten Bußgeldhöhe erkennbar werden, wird geprüft, ob der Regelsatz angepasst werden kann. Das ist derzeit nicht der Fall. Die bisherigen Urteile haben das festgesetzte Bußgeld i.H.v. 150,00 Euro bis auf einen Fall bestätigt.

zu 4.

2012	8980,00 Euro
2013	6597,45 Euro
2014	14.650,00 Euro

zu 5.

2012	Verwarnungsgeld	2.884.986,00 Euro
	Bußgelder	893.947,00 Euro
	insgesamt:	<u>3.778.933,00 Euro</u>
2013	Verwarnungsgeld	3.035.841,00 Euro
	Bußgelder	1.040.396,00 Euro
	insgesamt:	<u>4.076.237,00 Euro</u>

zu 6.

Derzeit werden in keinem Bereich unangemessen hohe Bußgelder erteilt.

zu 7.

Eine Rückerstattung ist bei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht möglich.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister